Berufsorientierte Schule Kirchmöser | Schulstraße 38 | 14774 Brandenburg an der Havel

BOS Kirchmöser
Städtische Oberschule
Schulstraße 38
14774 Kirchmöser
**Fon:** 033 81 / 58 41 50
**eMail:** schulleitung@bos-kirchmoeser.de
**Web:** www.bos-kirchmoeser.de

**Adresse:**

Kirchmöser,

## Einladung zur Entscheidung bezüglich der Einleitung einer Ordnungsmaßnahme

gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz (§63 und §64) im aktuellen Rechtsstand vom 29.01.2026
und der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im aktuellen Rechtsstand vom 29.01.2026

**Sehr geehrte Sorgeberechtigte,**

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass Ihr/e Tochter/Sohn _____, Kurs _____ wiederholt schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschriften oder die Ordnung der Berufsorientierten Schule Kirchmöser verstoßen hat und Erziehungsmaßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben oder nicht geeignet sind.

**Daher laden wir Sie und Ihr Kind am _____ um _____ Uhr zu einer Anhörung bezüglich der Einleitung folgender Ordnungsmaßnahme ein:**

☐ **schriftlicher Verweis in besonders schweren Fällen durch die Schulleitung**
(§ 64 Abs. 2 Nr.1 BbgSchulG)

☐ **vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu 2 Wochen durch die Schulleitung**
(§ 64 Abs. 2 Nr.3 BbgSchulG)

☐ **Überweisung in parallele Klasse durch die Schulleitung**
(§ 64 Abs. 2 Nr.2 BbgSchulG)

☐ **Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte**
(§ 64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)

**Begründung:**

-

Berufsorientierte Schule Kirchmöser | Schulstraße 38 | 14774 Brandenburg an der Havel

BOS Kirchmöser
Städtische Oberschule
Schulstraße 38
14774 Kirchmöser
**Fon:** 033 81 / 58 41 50
**eMail:** schulleitung@bos-kirchmoeser.de
**Web:** www.bos-kirchmoeser.de

**vorherige durch die Schule veranlasste Maßnahmen und Hilfestellungen:**

| | |
|---|---|
| **Aufnahme zum Sachverhalt zum Fehlverhalten am:** | |
| • Fehlverhalten: | |
| • Übergabe des Sachverhalts an die Kursleitung am: | |
| • Einleitung einer Konfliktschlichtung (außerhalb des Unterrichts) gemäß §2. Abs. 1 EOMV am: | |
| • Entscheidung über den Verlauf der Konfliktschlichtung gemäß §2. Abs. 1 EOMV am: | |
| • Übermittlung des Konfliktschlichtungsergebnisses an die Sorgeberechtigten am: | |
| **Einleitung von Erziehungsmaßnahmen:** | |
| • Erziehungsmaßnahme gemäß §3. Abs. 1 EOMV am:<br>○ ausgesprochen durch: | |
| • Informationen zur Erziehungsmaßnahme an die Sorgeberechtigten am: | |
| **Einleitung von Ordnungsmaßnahmen:** | |
| • Fehlverhalten: | |
| • Übergabe des Sachverhalts an die Schulleitung am: | |

Kursleiter/in Schulleitung

Kenntnisnahme des Schülers/der Schülerin:

Kenntnisnahme der Sorgeberechtigten:

Berufsorientierte Schule Kirchmöser | Schulstraße 38 | 14774 Brandenburg an der Havel

BOS Kirchmöser
Städtische Oberschule
Schulstraße 38
14774 Kirchmöser
**Fon:** 033 81 / 58 41 50
**eMail:** schulleitung@bos-kirchmoeser.de
**Web:** www.bos-kirchmoeser.de

## Rechtliche Hinweise:

### Grundsätze ($63 BbgSchulG):

1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.
2. Beruht das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Konflikt mit anderen Schülerinnen oder Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Personen, soll vorrangig der Konflikt geschlichtet und auf die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verzichtet werden.
3. Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.

### Ordnungsmaßnahmen ($64 BbgSchulG):

1. Eine Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschriften oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in schwerwiegender Weise ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 verletzt oder notwendige Anweisungen des befugten Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben.
2. **Anzuwendende Ordnungsmaßnahmen:**
    1. der schriftliche Verweis in besonders schweren Fällen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
    2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
    3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
    4. die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt,
    5. die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt und
    6. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.
3. In dringenden Fällen kann eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler gemäß Absatz 2 Nr. 3 bis zu drei Tagen ausschließen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.
4. Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler von der gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 6 jeweils zur Entscheidung berufenen Stelle anzuhören. Bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern ist auch deren Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Schülerin oder der Schüler kann zu der Anhörung eine Person ihres oder seines Vertrauens hinzuziehen.